

POSTULAT von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Erika Ziltener (SP, Zürich) und Markus Schaaf (EVP, Zell)

betreffend Grundlagenirrtum bei der Festlegung des kantonalen Vergütungsanteils

Der Regierungsrat wird gebeten, den Regierungsratsbeschluss vom 23. März 2011 über Spitalfinanzierung (Festlegung des kantonalen Vergütungsanteils an den stationären Spitaltarifen 2012; RRB 338) dahingehend zu revidieren, dass den Prämienzahlerinnen und -zahler im Kanton Zürich durch die Umstellung auf die Fallpauschalen möglichst keine zusätzlichen Mehrkosten erwachsen. Der Vergütungsanteil des Kantons ist bei mindestens 55 Prozent festzusetzen.

Kaspar Bütikofer
Erika Ziltener
Markus Schaaf

202/2011

Begründung:

Mit der Einführung der Fallpauschalen werden nicht nur die Kantone finanziell mehr belastet, es werden gleichzeitig auch Kosten auf die Prämienzahlenden verschoben. Sante-suisse, der Dachverband der obligatorischen Krankenpflegeversicherer, rechnet infolge der Einführung der DRG-Finanzierung mit einem Prämienaufschlag von 3 Prozent. Diese Kostensteigerung ist primär eine Folge der Investitionsanteile in den DRG.

Durch die Festlegung des Vergütungsanteils bei 51 Prozent verschiebt der Kanton Zürich Kosten von 80 Mio. Franken auf die Versicherten. Diese Kostenverschiebung entspricht einem Prämienaufschlag von rund 2 Prozent.

Der Entscheid des Regierungsrates basiert auf einer Schätzung, wonach bei einem Vergütungsanteil von 55 Prozent die geplante Einführung des SPFG auf den 1. Januar 2012 für die öffentliche Hand insgesamt eine Mehrbelastung von 160 Mio. Franken pro Jahr ergäbe. Der Regierungsrat will nun diese Kosten zwischen Kanton und Versicherten teilen, indem er den Vergütungsanteil tiefer ansetzt. Die Prämienzahlenden tragen so mit der Einführung der DRG und des SPFG eine Mehrbelastung von gut 5 Prozent.

Der Regierungsrat begründet seinen Entscheid mit dem Hinweis, dass die Grundversicherer über Reserven von gegen 500 Mio. Franken aus den Zürcher Prämienzahlungen der vergangenen Jahre verfügen. Er will die Versicherer in die Pflicht nehmen und besteht darauf, "dass die Versicherer im Jahr 2012 diese Reserven zur Deckung der genannten Mehrbelastung von ungefähr 80 Mio. Franken heranziehen werden, sodass die Festsetzung des verminderten Vergütungsanteils der öffentlichen Hand im Kanton Zürich keine Erhöhung der Grundversicherungsprämien 2012 nach sich ziehen wird" (RRB 338).

Inzwischen haben ein Genfer Gericht und Bundesrat Didier Burkhalter (FDP) die Hoffnungen des Zürcher Regierungsrates zerstört. Das Gericht ist der Meinung, dass die angehäuften Reserven gesamtschweizerisch verteilt werden dürfen. Der Gesundheitsminister kündigte gleichzeitig an, er wolle dafür sorgen, dass die Versicherer die Reserven so abbauen, dass alle Prämienzahlenden davon profitieren (sda-Meldung vom 31. Mai 2011). Der RRB 338 basiert auf falschen Annahmen. Es handelt sich um einen klassischen Grundlagenirrtum.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Entscheid muss vor der Festsetzung der Prämien 2012 korrigiert werden.